

Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V.



Satzung

in der Fassung vom 09.05.2025

Satzung des Preetzer TSV von 1861 e.V.

§ 1	Name des Vereins	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Gemeinnützigkeit / Vergütung der Vereinstätigkeit	2
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	2
§ 5	Datenschutz	3
§ 6	Mitgliedschaften	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Mitgliedsbeiträge	5
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Versicherung	7
§ 12	Organe des Vereins	7
§ 13	Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern	7
§ 14	Mitgliederversammlung	8
§ 15	Delegiertenversammlung	10
§ 16	Präsidium	12
§ 17	Vorstand im Sinne von § 26 BGB	13
§ 18	Abteilungsrat	14
§ 19	Der Ehrenrat	14
§ 20	Abteilungen	15
§ 21	Vereinsjugend	16
§ 22	Vereinsordnungen	17
§ 23	Kassenprüfer	18
§ 24	Wahlen	18
§ 25	Haftung	18
§ 26	Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen	19
§ 27	Gültigkeit der Satzung	19

Präambel

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht. Der Verein fördert die Chancengleichheit von allen Geschlechtern.

Der Preetzer TSV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Preetzer TSV pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und sexueller Gewalt durch.

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V., Kurzform: Preetzer TSV. Der Gründungstag ist der 11. August 1861.
2. Der Sitz des Vereins ist Preetz (Schleswig-Holstein).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel (VR 269 PL) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß-rot“. Das Symbol des Vereins besteht aus den Buchstaben PTSV und drei zweifachen Wellen. Die Buchstaben PTSV (Farbe Blau) sind auf den Wellen (Farbe Gelb) stehend ineinandergeschoben. Der Buchstabe -V- steht in den Wellen und reicht in die obere Buchstabengruppe hinein. Die Gründungszahlen erscheinen in der Farbe Rot.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig. Er bezweckt die sportliche Förderung seiner Mitglieder mit Schwerpunkt Breitensport sowie dem Gesundheitssport, den Sport für Ältere, die Inklusion und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er fördert auch die musische und kulturelle Entwicklung seiner Mitglieder.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
3. Der Verein bekennt sich zu seiner Verpflichtung, Natur und Umwelt in seinem Wirkungskreis zu schützen und den Lebensraum für unsere Mitwelt zu bewahren.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Übungsbetriebes,
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich Freizeit-, Breiten- und Leistungssport,

- die Teilnahme an sowie Ausführungen von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
- die Beteiligung und Durchführung von Turnieren und Vorfürhungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Vergütung Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen dabei nur gegen Vorlage einer prüffähigen Abrechnung, der alle notwendigen Belege beizufügen sind.
7. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - im Kreissportverband Plön e.V.
 - in entsprechenden Fachverbänden.
2. Der Preetzer TSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Preetzer TSV seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Der Verein erkennt die DOSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der derzeitigen gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des betreffenden Spitzenverbandes, nach dessen Wettspielordnung der Spielbetrieb durchgeführt wird.

§ 5 Datenschutz

1. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten vollzieht sich, soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist, auf der Grundlage der gültigen Datenschutzgesetze.
2. Nachgelagerte Regelungen zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung erfolgen durch die Verfahrens- und Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglieder im PTSV können entweder natürliche Personen oder Personengesellschaften und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Sie haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Sie haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die infolge hervorragender Verdienste durch den Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, nachdem der Vorschlag durch das Präsidium befürwortet wurde. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von Beitragszahlungen befreit. Jedes Mitglied kann Vorschläge unterbreiten.
6. Ehrungen für besonders vereinsförderndes oder sportliches Verhalten von Mitgliedern werden auf Grundlage der Ehrungsordnung des Vereins durchgeführt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen Online-Aufnahmeantrag mit dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus.

2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder -unfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese verpflichten sich gleichzeitig unbefristet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nur, wenn das Mitglied eine Eintrittsbestätigung oder eine verbandliche Spielberechtigung von dem Verein erhält. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides Widerspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat abschließend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Tod,
 - e) Vertragsauflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern),
 - f) Vereinsauflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein oder einzelnen Abteilungen und Sparten (Kündigung) erfolgt gegenüber dem Präsidium. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung in Textform (oder falls die Digitalisierung dies eines Tages hergibt, digital über ein Mitgliederportal) erforderlich. Diese Erklärung muss von jedem Mitglied selbst oder Sorgeberechtigten bzw. bestellten Betreuer unterschrieben sein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig. Bei Beschluss von Beitragserhöhungen oder Umlagen ist dem Mitglied eine Sonderkündigungsfrist einzuräumen, wenn die Zeit nicht ausreicht, ordentlich zu den gewöhnlichen Fristen zu kündigen.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden sobald die Anschrift nicht ermittelt werden kann oder ein Mahnverfahren 6 Monate andauert und keine Zahlungsvereinbarung getroffen werden konnte bzw. nicht eingehalten wird.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
5. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

6. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung vom Präsidium über die abschließende Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Bei Tod oder bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person ist aus diesem Anlass die Mitgliedschaft beendet.
8. Die Mitgliedschaft endet auch bei Auflösung des Vereins.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der ruhenden Mitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet, die eine Bringschuld darstellen.
2. Der Verein erhebt als Basisbeiträge Monatsbeiträge, Quartalsbeiträge und / oder Jahresbeiträge. Daneben kann der Verein folgende Beiträge erheben:
 - a) Aufnahmebeitrag,
 - b) Abteilungs- oder spartenbezogene Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge,
 - c) Arbeits- und Dienstleistungen.
3. Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein grundsätzlich ein Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Die Höhe der Basisbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung. Die Höhe der weiteren Beiträge gemäß Absatz 2 beschließt das Präsidium unter Mitwirkung betroffener Abteilungen und ihrer Sparten. Näheres kann in der Finanzordnung geregelt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder wird mit einem individuellen Mitgliedsvertrag durch das Präsidium festgesetzt.
6. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben gem. dieser Satzung zu kündigen.
8. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die Beitragsschuld wird vom bisherigen Zahler eingezogen, sofern vom Mitglied keine anderslautende Nachricht rechtzeitig beim Verein eingeht.

9. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Darüber hinaus kann das Präsidium in sozialen oder anderen geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Beitragserleichterungen gewähren.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport in ihren Abteilungen und Sparten zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Dabei haben die Mitglieder die dem Verein gehörenden oder zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte schonend zu behandeln und die jeweils geltende Rechtsordnung zu beachten.
3. Das aktive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind. Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder, wenn sie volljährig und voll geschäftsfähig sind.
4. Jugendmitglieder haben das Recht, an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
 - Mitteilung von Änderungen der persönlichen Daten (Familiennamen, Anschrift, Bankverbindung)
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - Erteilung eines gültigen Lastschriftmandats für die Beitragszahlungen.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, so ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und das Vermögen des Vereines verstoßen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
 - c) Ausschluss gemäß der Satzung.
8. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Abteilungsvorstand sowie mit dem Präsidium herbeizuführen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums hat das betroffene Mitglied das Recht, vom Ehrenrat angehört zu werden.

9. Mitglieder haben im Falle der Auflösung keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 11 Versicherung

1. Für die Mitglieder kann der Verein direkt oder als Mitglied in Verbänden eine Versicherung abschließen. Ist dies der Fall, können Mitglieder bei entsprechenden Voraussetzungen die Leistungen dieses Versicherungsschutzes in Anspruch nehmen. Sowohl die Leistungsvoraussetzungen als auch der Versicherungsumfang sind den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu machen.
2. Ansonsten und darüber hinaus haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis - auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten - nicht.
Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Sachen auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen vom Verein genutzten Sportanlagen oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
3. Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder am Eigentum von Mitgliedern oder an vom Verein genutzten Sportanlagen, haftet es dafür. Werden von einem Mitglied unerlaubte Handlungen begangen und deshalb Strafen gegen den Verein verhängt, so ist dieses Mitglied zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Jugendvertretung
 - e) der Abteilungsrat
 - f) der Ehrenrat.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenregelung des Vereins, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Für Aufwandsentschädigungen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Tod oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ist ein Organmitglied bei einer Entscheidung befangen, darf es an Beratung und Abstimmung zu dieser Entscheidung nicht teilnehmen. Das Organmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zur Befangenheit anzuhören.

Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn eine Entscheidung die persönlichen Interessen des Organinhabers, seiner Angehörigen oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berührt.

3. Eine Person darf gleichzeitig nur einem der Organe Präsidium oder Ehrenrat angehören.
4. Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in der geschlechtlich gewünschten Form.
6. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorab die Annahme einer möglichen Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidium / Abteilungsvorstand / der Jugendvertretung erklärt haben.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter / Sitzungsleiter. In Fällen von Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine stimmberechtigte Person dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung oder vorab schriftliche Abstimmungen sind ausgeschlossen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
9. Mitglieder- / Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte kann die Versammlung als nicht öffentlich beschließen. In diesem Fall ist die Versammlung nur für Mitglieder des Organs sowie für weitere Vereinsmitglieder zugänglich. Die anderen Versammlungen / Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter / Sitzungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen und ihnen ggf. Rederecht erteilen.
10. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, sind die Protokolle in der nächsten Sitzung des Organs zu genehmigen. Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.
11. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sollen ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden. Nur im Fall von außergewöhnlichen Lagen wie etwa Pandemien, bei denen persönliche Treffen auch unter Schutzmaßnahmen nicht geboten sind, können Mitglieder- und Delegiertenversammlungen online durchgeführt werden – sofern die technischen Voraussetzungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen hierfür geschaffen werden können. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Änderung / Erweiterung des Vereinszwecks,
 - b) Verschmelzung / Fusion mit anderen Vereinen,
 - c) Auflösung des Vereins.
3. Die Auflösung des Vereins und / oder die Änderung des Vereinszweckes (Förderung des Sports) können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
4. Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (vgl. auch § 103 UmwG).
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder mindestens zwei Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Preetz mit der Maßgabe, es unter fachlicher Mitwirkung des Kreissportverbandes Plön wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums, bei Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums, bei Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Die Moderation kann auf einen Dritten übertragen werden.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
10. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben und es belegbar unmöglich war, die Antragsfrist einzuhalten.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen ist ein Beschluss über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

13. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 15 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsidium,
 - b) Abteilungsleiter,
 - c) Delegierte der Abteilungen.
2. Die Abteilungen entsenden für je 35 Mitglieder einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jede Abteilung kann jedoch höchstens 15 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.
3. Dabei wird die Mitgliederzahl der Abteilungen, die mehr als 35 Mitglieder haben, auf die jeweils nächst höhere durch 35 teilbare Zahl aufgerundet. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Finden Abteilungswahlen im Dezember statt, ist eine Streichung von Delegierten oder eine Aufstockung durch Ersatzdelegierte vorzunehmen.
4. Passive Mitglieder ohne Abteilungszuordnung bilden je 35 Mitglieder eine eigene Abteilung in Bezug auf die Anzahl von Delegierten; die Berufung wird durch den Ehrenrat vorgenommen.
5. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen und zwar jeweils für die Dauer eines Jahres.
6. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied in einer Abteilungsfunktion vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium zusammen mit der Abteilungsleitung berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen, vornehmlich durch zuvor gewählte Ersatzdelegierte.
7. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums, bei Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung inkl. weiterer Tagungsunterlagen sowie eingegangener Anträge erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung per E-Mail oder Versanddatum der Briefpost. Allen Mitgliedern des Vereins wird durch Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht. Ordentliche Mitglieder können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
8. Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr im April oder Mai statt. Der Termin wird spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung im Verein bekanntgegeben.
9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses dies für erforderlich hält,

- b) die Einberufung von 10% der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Präsidium mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
10. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c) Wahl des Ehrenratsleiters,
 - d) Wahl der Ehrenratsmitglieder,
 - e) Entgegennahme und Aussprache der Berichte des Präsidiums,
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses des Präsidiums,
 - g) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - h) Entlastung des Präsidiums,
 - i) Festsetzung der Höhe der Basisbeiträge, wobei die Beträge so festzulegen sind, dass der finanzielle Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen /-neufassungen,
 - l) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz,
 - m) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes,
 - n) Bestätigung der Wahl des Jugendbeauftragten
11. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums, bei Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Die Moderation kann auf einen Dritten übertragen werden.
12. Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
13. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben und dies belegbar unmöglich war. Satzungsänderungsanträge und Beitragsanpassungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
14. Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
15. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
16. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

17. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins setzt sich aus sechs von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendbeauftragten zusammen. Der Jugendbeauftragte hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.
2. Die sechs Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt umschichtig, je drei in geraden und ungeraden Jahren.
3. Das Präsidium beruft durch einfache Mehrheitswahl aus den sechs gewählten Präsidiumsmitgliedern einen Vorsitzenden (Präsidenten) als obersten Repräsentanten des Vereins.
4. Weitere durch einfache Mehrheitswahl zu besetzende Funktionen sind:
 - a) 1. Stellvertretender Vorsitzender
 - b) 2. Stellvertretender Vorsitzender
5. Das Präsidium kann zur Unterstützung Beisitzer als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
6. Die Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Präsidiumssitzungen mindestens dreimal jährlich stattfinden müssen.
7. Der Präsidiumsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Präsidiumssitzungen per Telefon oder E-Mail ein. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder können die Einberufung einer Präsidiumssitzung verlangen.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder in Präsenz an der Sitzung teilnehmen. Ist diese Teilnahme nicht möglich, kann der Vorsitzende Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.
9. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
10. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) ordnungsgemäße Leitung und satzungsgemäße Verwaltung des Vereins sowie seines Vermögens,
 - b) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - e) Aufstellung eines Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,

- f) Erstellung eines Jahresberichtes und eines Jahresabschlusses,
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 Abs. 1, wobei die Beiträge so festzulegen sind, dass der finanzielle Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,
 - h) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung,
 - i) Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung,
 - j) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verfahrens- u. Geschäftsordnung,
 - k) Erlass, Änderung und Aufhebung der Finanzordnung,
 - l) Erlass, Änderung und Aufhebung der Ehrenordnung,
 - m) Erlass von Richtlinien zur finanziellen Unterstützung von Sportveranstaltungen
 - n) Richtlinien über die Zuwendungen/Entschädigungen für Mitglieder der Organe, Sportlehrer und Übungsleiter,
 - o) Bestätigung der Jugendordnung,
 - p) Genehmigung neuer Abteilungen und Sparten sowie deren Auflösung im Bedarfsfall
 - q) Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen und Beschlüsse der Jugendversammlung und der Delegiertenversammlung aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen,
 - r) Recht, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv beratend zu beteiligen.
 - s) Recht, bei Personenwechsel innerhalb der Abteilungen während Amtszeit die Wahl oder die Besetzung gemäß § 14 Abs. 4 für die Restlaufzeit vorzunehmen,
 - t) Besetzung freier Ämter im Verein mit kommissarischer Besetzung
11. Das Präsidium ist ermächtigt, für besondere Zwecke Ausschüsse zu bilden und Beauftragte oder Beisitzer zu benennen. Die Zuständigkeiten für diese Funktionen sind näher zu bezeichnen.
12. Alle Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
13. Das Präsidium ist zuständig für die Hallen- und Sportstättenzuteilung für alle Abteilungen, soweit mehrere Abteilungen betroffen sind und anderweitig keine Regelung erzielt werden kann. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der betroffenen Abteilungen.
14. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche oder nebenamtliche Funktionsträger zu bestellen. Diese unterliegen dem Weisungsrecht des Präsidiums.
15. Bei Beschlüssen, die eine oder mehrere Abteilungen deutlich betreffen, sind diese im Vorwege anzuhören.

§ 17 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Präsidiums gemeinsam mit dem 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden oder den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Erforderlichenfalls ordnet das Präsidium die Tätigkeiten der Abteilungen sowie von Mitgliedern, der Ausschüsse und der Berater.

3. Verschiedene Ämter im Präsidium können nicht in einer Person vereinigt werden, Ausnahme bildet die kommissarische Besetzung.

§ 18 Abteilungsrat

1. Der Der Abteilungsrat besteht aus den jeweiligen Abteilungsleitern und dem Präsidium.
2. Die Mitglieder treffen sich mindestens zweimal im Jahr oder bei Bedarf auf Einladung des Präsidiums. Grundsätzlich ist jede Abteilung gehalten an diesen Terminen teilzunehmen und endsendet ggf. einen Vertreter aus der Abteilung.
3. Der Ehrenrat kann zu diesen Terminen eingeladen werden.

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus verdienstvollen Mitgliedern des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Ehrenratsleiter,
 - b) vier weitere Ehrenratsmitglieder.
2. Die Ehrenratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorschläge zur Wahl können von der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium eingereicht werden.
3. An den Sitzungen können die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.
4. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
5. Beratung des Präsidiums und der Delegiertenversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
 - a) Berufung von Delegierten aus dem Kreis der passiven Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit gemäß § 15 Abs. 4.
 - b) Er ist Widerspruchsinstanz in den Fällen der Ablehnung oder Ausschluss der Mitgliedschaft.
4. Der Ehrenrat entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Auszeichnung von Vereinsmitgliedern und führt auf Antrag Ehrenverfahren durch.
5. Er schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates sind befugt, an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, sie haben jedoch ein Vortragsrecht.
7. Entscheidungen des Ehrenrates im Rahmen sind unanfechtbar und mit Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrenrates zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Das Präsidium ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

8. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Ehrenratsmitglieder.
9. Der Ehrenrat tagt nach Bedarf.

§ 20 Abteilungen

1. Neben den Organen gliedert sich der Verein in Abteilungen, die nicht rechtsfähige Einrichtungen des Vereins sind und nur vom Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter geführt werden. Es können sonstige Funktionsträger für sportartenspezifische Aufgaben eingerichtet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbst und müssen den Gesamtinteressen des Vereins entsprechen. Der Anschluss von und an Sportorganisationen bedarf der Einwilligung des Präsidiums.
3. Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung zwischen Dezember und März des Folgejahres durchzuführen. Einzuladen ist mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Aushang im Vereinsheim. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage. Das Präsidium des Vereins ist ebenfalls einzuladen.
4. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Wahlen gelten bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
5. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitungen mindestens alle zwei Jahre. Die Wahl und das Protokoll der Sitzung ist dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
6. Die Delegierten für die Delegiertenversammlung inkl. etwaiger Ersatzdelegierte werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
7. Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere darf die Abteilungsleitung keine Arbeitsverträge, Darlehensverträge, Leasingverträge und vergleichbare Verträge mit Dauer-schuldcharakter eingehen. Ausnahmen können vom Präsidium in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber hat das Präsidium den Nachweis zu führen.
8. Die Abteilungen haben eine Etatverantwortung, jedoch keine eigene Kassen- und Kontoführung. Die Abteilungen stellen auch keine Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) jeglicher Art aus.
9. Für die Abteilungen wird für das bevorstehende Haushaltsjahr ein Haushaltsvoranschlag erstellt. Dieser muss durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die Abteilungen verwalten diesen Etat nach Maßgabe der Vorgaben des Präsidiums selbst. Sofern dieser Haushalt überschritten oder verändert werden soll, muss vorher die Einwilligung des Präsidiums eingeholt werden.
10. Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer Abteilungsordnung regeln, die vom Präsidium genehmigt werden muss und dieser Satzung nicht widersprechen darf.

11. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen bei dem Verein. Ebenso bleiben die bisherigen Nutzungszeiten von Sportstätten beim Verein.
12. Strafgelder haben die Abteilungen selbst zu tragen. Strafgelder dürfen nicht aus dem Haushalt des Vereins bezahlt werden.
13. Soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch bei Schäden, die eine Abteilung zu Lasten des Vereins zu verantworten hat.
14. Die Abteilungsleiter haben keine Befugnis, Hallen- und Sportstättenzuteilungen vorzunehmen.
15. Die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen bedarf der Einwilligung des Präsidiums.

§ 21 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis 27 Jahre an sowie der Jugendbeauftragte und etwaige Stellvertreter.
2. Die Jugendmitglieder der Abteilungen wählen für jede Abteilung aus ihrer Mitte bis zu zwei Jugendvertreter mit einem Mindestalter von 14 Jahren.
3. Alle Jugendvertreter bilden die Jugendvertretung des Vereins. Diese wählt aus ihrer Mitte den Jugendbeauftragten. Die Wahl ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.
4. Wählbar sind alle Jugendmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern sie während ihrer Amtszeit das 27. Lebensjahr vollenden, bleiben sie bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.
5. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Hierzu kann sie sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit deren abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen wird.
6. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendbeauftragten mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Aushang im Vereinsheim einberufen und findet jährlich im ersten Quartal vor der Delegiertenversammlung statt.
7. Stimmberechtigt sind alle 14 bis 27 Jahre alten Mitglieder sowie der Jugendbeauftragte und etwaige Stellvertreter. Der Jugendbeauftragte und seine Stellvertreter dürfen die genannte Altersgrenze überschreiten.
8. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

9. Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten, Mindestalter 16 Jahre, für die Dauer von einem Jahr. Etwaige Stellvertreter können durch die Jugendversammlung ebenfalls gewählt oder vom Jugendbeauftragten später berufen werden.
10. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder einberufen werden.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
12. Der Jugendbeauftragte und seine Stellvertreter sollen gemeinschaftlich mit der Vereinsjugend die Förderung der sportlichen Jugendarbeit sowie Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe selbst wahrnehmen und den Vereinsorganen hierzu Anregungen geben. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit Jugendaufgaben in den Abteilungen und Sparten eine besondere Rolle zu.
13. Die Vereinsjugend kann einen eigenen Etat beim Präsidium beantragen und Etatverantwortung erhalten, jedoch hat sie keine eigene Kassen- und Kontoführung.
14. Die Vereinsjugend berät über die den Verein in seiner Gesamtheit betreffenden Jugendangelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Jugendferienlager und Freizeiten
 - b) sportliche Veranstaltungen im Jugendbereich
 - c) Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art (z. B. Musik, Kultur)
 - d) Belange Jugendlicher im Verein (z. B. aktuelle Probleme)
15. Die Jugendvertretung leitet ihre Beschlüsse dem Präsidium zu.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Abteilungsordnungen.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins durch Aushang bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt umschichtig in geraden und ungeraden Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
2. Weiterhin können bis zu zwei Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt werden, die im Verhinderungsfall einspringen.
3. Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - b) vorgefundene Mängel dem Präsidium unverzüglich zu berichten,
 - c) einen Prüfbericht abzugeben sowie dem Präsidium und der Delegiertenversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 - d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 24 Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Ausnahme davon ist die Wahl der Jugendvertreter. Diese erfolgt für die Dauer von einem Jahr.
2. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Mitgliedern des Präsidiums ist zulässig.
3. Wahlen finden auf Zuruf durch Handzeichen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit Zustimmung eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl solange wiederholt, bis ein Bewerber die Mehrheit erhält.

§ 25 Haftung

1. Schadensfälle sind unverzüglich der Geschäftsstelle des PTSV anzuzeigen.
2. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

3. Werden die Personen nach Abs. 2 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet nicht für Diebstähle/Vandalismus auf/in den Sportstätten oder in den Gebäuden des Vereins.

§ 26 Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen

Das Präsidium darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um das Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang mitzuteilen

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Delegierten am 09.05.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird dem Vereinsregister angezeigt.

Sie ersetzt die Satzung vom 28.02.2024.